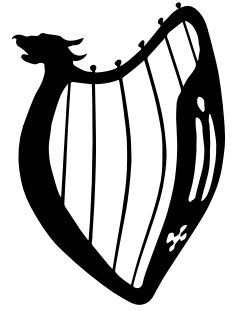


Nibelungenlied Gesellschaft Worms e.V.



Nibelungenlied Gesellschaft Worms e.V.

Nibelungenmuseum

Fischerpfortchen 10

67547 Worms

Ja, ich möchte Mitglied der Nibelungenlied-Gesellschaft werden!

Senden Sie uns hierzu bitte das folgende Formular ausgefüllt und unterschreiben per Post zu.

Name

Vorname

Geburtsdatum*

Telefon*

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

* freiwillige Angabe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- Euro jährlich!

Hiermit ermächtige ich die Nibelungenlied-Gesellschaft Worms e.V. widerruflich, den Mitgliedsbeitrag von 25,- Euro jährlich bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Bank

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Die beiliegende Satzung der Nibelungenlied-Gesellschaft erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift

Wenn Sie Ihren Beitrag zukünftig lieber überweisen möchten, nutzen Sie bitte die untenstehende Bankverbindung.



Nibelungenlied Gesellschaft Worms e.V.

Dr. Ellen Bender (1. Vorsitzende)
Nibelungenmuseum
Fischerpfortchen 10 | 67547 Worms

Tel. 0 62 41 - 2 38 57
info@nibelungenlied-gesellschaft.de
www.nibelungenlied-gesellschaft.de

Bankverbindung Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN DE 65 55350010 000 2033827
BIC MALADE 51 WOR

Neufassung der Satzung der Nibelungenlied-Gesellschaft e. V. Worms

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 06.11.2013 – ins Vereinsregister eingetragen am 24.04.2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Nibelungenlied-Gesellschaft e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Worms.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Förderung des Nibelungenliedes und verwandter Stoffe der europäischen Literatur.

Hierzu setzt sich der Verein folgende Schwerpunkte:

- Wissenschaftliche Beschäftigung mit Text, Stoff, Rezeption und historischem Umfeld des Nibelungenliedes
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Symposien, Lesungen, Theateraufführungen, Konzerten etc.
- Herausgabe von Publikationen
- Laienschauspiel sowie Aufbau und Betreuung einer stoffbezogenen Erlebniskultur in Worms in Zusammenarbeit mit der örtlichen Tourist-Information
- Stoffbezogene Weiterbildung
- Förderung von Nibelungenmuseum und Nibelungenfestspielen in Worms
- Koordination weiterer stoffbezogener Bürgerinitiativen
- Aufklärung über den politischen Missbrauch des Nibelungenstoffes sowie der gesamten germanischen und mittelalterlichen Überlieferung durch nationalistische, nationalsozialistische und neonazistische bzw. rechtsextreme Propaganda.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1998.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Aktivitäten in der neonazistischen bzw. rechtsextremen Szene, deren Umfeld sowie in ihr nahe stehenden Organisationen und Parteien sind unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in der Nibelungenlied-Gesellschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie wird jeweils zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres wirksam.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die in § 2 festgelegten Vereinszwecke und die in § 5.3.

festgelegte Unvereinbarkeit. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Zu bestimmten Zwecken kann der Vorstand einen Beirat und die Mitgliederversammlung Arbeitskreise berufen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern. Der Vorstand benennt einen Geschäftsführer für die laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der oder dem ersten Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gebildet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag aus sozialen Gründen bis zu 50% ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.